

MERKBLATT

zum Antrag Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f GewO

Persönliche Voraussetzungen/notwendige Unterlagen

- ausgefüllter Antrag
- Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister (bei der zuständigen Wohngemeinde zu beantragen unter Angabe der
 - Belegart 0 zur Vorlage bei einer Behörde (anzugebende Behörde: Salzlandkreis, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, SG 32.4, 06400 Bernburg (Saale))
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei der zuständigen Wohngemeinde zu beantragen) unter Angabe der:
 - Belegart 9 zur Vorlage bei einer Behörde (anzugebende Behörde: Salzlandkreis, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, SG 32.4, 06400 Bernburg (Saale))
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen für Einträge bis zum 31. Dezember 2012 und für Einträge ab dem 01. Januar 2013 unter www.vollstreckungsportal.de abzurufen)
- Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis (beim Amtsgericht Magdeburg zu beantragen)
- Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO
- Sachkundenachweis für Finanzanlagenvermittler
 - durch Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gemäß § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO, §§ 1 ff. FinVermV,
 - durch Nachweis einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4 FinVermV

Die Erlaubnisgebühr wird gemäß der Tarifstelle 11.2 der laufenden Nr. 69 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AIGO LSA) 200 bis 1.000 EUR betragen.

Rechtliche Grundlagen:

- § 34f Gewerbeordnung (GewO)
- Verordnung über Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)

§ 4 FinVermV Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

1. Abschlusszeugnis

- a) als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK),
- b) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),
- c) als geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK),
- d) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK),
- e) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,
- f) als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder
- g) als Investmentfondskaufmann oder -frau;

2. Abschlusszeugnis

- a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) oder
- b) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,
- c) als Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt;

3. Abschlusszeugnis

- a) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt.

(2) Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.